

I n f e r a t e.

Bekanntmachung.

Unterm 29. Oktober 1861 hat der König von Italien eine mit dem 1. Jänner 1862 im ganzen Reiche in Kraft zu tretende Verordnung zum Zollgesetz genehmiget, deren Inhalt sowohl im Turiner Amtsblatt Nr. 304, als in der Gazzetta ufficiale del Regno d'Italia Nr. 273 vom 9. dieß enthalten ist.

Der schweizerische Handelsstand wird auf dieses Reglement aufmerksam gemacht.
Bern, den 15. November 1861.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

A u s s c h r e i b u n g.

Zufolge Bundesrathsbeschuß vom 16. September l. J. soll der Generalbericht über die Untersuchung der Hochgebirgswaldungen dem Druke übergeben werden. Derselbe wird ungefähr 26 Bogen in Oktavformat umfassen. Die deutsche Auflage ist vorläufig auf 4000 Exemplare festgesetzt.

Für den Druk ist Garmondschrift (neuer Schnitt) und mittelfeines weißes Drukpapier zu verwenden. Das Werk muß solid broschirt abgeliefert werden.

Buchdruckereien, welche auf die Uebernahme dieser Drukarbeit reflektiren, haben ihre Angebote bis zum 15. Dezember d. J. schriftlich und versiegelt, und unter Beilage von Papiermustern, mit der Ueberschrift: „Angebot für Drukarbeiten“ dem eidg. Departement des Innern in Bern einzureichen.

Bei Festsetzung der Preise ist zu berücksichtigen, daß dem Verleger die Befugniß eingeräumt wird, über die dem Departement des Innern abzuliefernde Auflage hinaus noch eine beliebige Anzahl Exemplare für seine eigene Rechnung zu drucken und nachher zu verkaufen.

Bern, den 16. November 1861.

Das eidg. Departement des Innern.

Ausfchreibung.

Die Stelle eines Buchführers bei der eidg. Verwaltung des Materielleu, mit einem Jahresgehälte von 2000 Franken, wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche sich für diese Stelle zu bewerben gedenken, und über ihre Befähigung dazu sich ausweisen können, haben ihre Anmeldungen, mit guten Zeugniszeugnissen begleitet, bis zum 15. Dezember d. J. dem unterzeichneten Departement franko einzusenden.

Bern, den 20. November 1861.

Das eidg. Militärdepartement.

Ediktalladung.

Den vermuthlichen Erben des am 2. November 1861 verstorbenen Herrn Ulrich Beck von Sumiswald, gew. Handelsmanns und General-Intendants der Londoner-Union, in Bern, ist das amtliche Güterverzeichnis (Beneficium Inventarii) über denselben Verlassenschaft gestattet worden.

Es wird daher nach Sazung 653 hiermit die Ediktalladung an die Ansprecher des Erblassers erlassen, durch welche alle diejenigen, die aus irgend einem Grunde eine Anforderung an den Erblasser zu haben vermeinen, sowie auch die, gegen welche derselbe in Bürgschaftsverbindungen gestanden, aufgefordert werden, ihre Anforderungen an denselben, binnen der durch Sazung 646 zur Veranstaltung des Güterverzeichnisses bestimmten sechzigtagigen Frist bis und mit dem 15. Jenner 1862 schriftlich und portofrei in die Amtsschreiberei Bern einzugeben, mit der Anzeige: daß die Unterlassung, dieser Aufforderung zu entsprechen, als eine Verzichtleistung auf ihr Recht ausgelegt werden wird.

Bern, den 21. November 1861.

Aus amtlichem Auftrag,
Der Amtsschreiber:
J. Wyß, Notar.

Bekanntmachung.

Nach Beschluß des Bundesrathes vom 13. November sind außer den Offizieren des eidg. Stabes folgende kantonale Offiziere berechtigt, die Dufour-Karte zur Hälfte des Buchhandelspreises zu beziehen:

- die Offiziere der Kantonalstäbe;
- die Stabsoffiziere der Infanterie (Kommandanten, Majore und Admajore) von Auszug, Reserve und Landwehr;
- die Hauptleute der Spezialwaffen von Auszug, Reserve und Landwehr.

Der Bezug geschieht durch Vermittlung der kantonalen Militärbehörden beim eidg. Oberkriegskommissariat in Bern. Die betreffenden Offiziere haben also ihre Begehren bei ihren Kantonalmilitärbehörden einzugeben. Letztere führen ein Namensverzeichnis der Offiziere, an welche die Karte abgegeben worden. Ein Offizier darf zu dem reduzirten Preise das nämliche Blatt nur einmal beziehen.

Folgendes sind die reduzirten Preise, zu welchen die bisher erschienenen Blätter an die genannten Offiziere abgegeben werden können:

Blatt	1	2	3	4	5	6	7	9	10	11	12	14	15	16	17	18	19	20	21	22	24	Fr. —.
																						50
"	2	1. 50
"	3	2. —
"	4	2. —
"	5	1. 50
"	6	1. 50
"	7	2. 50
"	9	2. 50
"	10	1. 50
"	11	2. —
"	12	3. —
"	14	3. —
"	15	3. —
"	16	2. —
"	17	3. —
"	18	2. —
"	19	2. 50
"	20	1. 50
"	21	1. 50
"	22	2. —
"	24	2. —

Fr. 43. —

Dabei bemerkt das Departement, daß einige Blätter bereits vergriffen sind und erst nach einiger Zeit werden nachgeliefert werden können.

Bern, den 14. November 1861.

Das eidg. Militärdepartement.

Bekanntmachung.

Der unterzeichneten Kanzlei ist der Todschein für eine Cölestine Schmidt zugesandt worden.

Dieselbe ist angeblich aus Luzern gebürtig, und war ledigen Standes; sie verdiente früher ihr Brod als Sprachlehrerin, später als Näherin; sie starb am 27. Juli 1861 in Neustadt-Dresden, Königsstraße Nr. 3, in einem Alter von 74 Jahren.

Da die Heimathörigkeit der gedachten Person bisher nicht ausgemittelt werden konnte, so steht sich die Bundeskanzlei im Falle, die Tit. Staatskanzleien, so wie die Gemeindeg- und Polizeibehörden der Kantone, welche die Cölestine Schmidt als ihre Angehörige erkennen sollten, hiemit einzuladen, ihr davon gefällige Anzeige machen zu wollen.

Bern, den 15. November 1861.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Aufruf an die schweizerischen Künstler.

Zufolge Beschlusses des Bundesrathes vom 4. November l. J. ist der Termin zu Anmeldungen für die vierte Sektion (Kunstabtheilung) der Londoner Weltausstellung des Jahres 1862 bis zum 17. November nächsthin verlängert worden.

Demgemäß ergeht an die schweizerischen Künstler, welche sich an dieser Ausstellung zu betheiligen gedenken, die erneuerte Einladung, ihre Anmeldungen bis zum vorgenannten Termin dem unterzeichneten Bureau einzusenden. Die Anmeldungen müssen enthalten: Geschlechts- und Vornamen, Beruf und Wohnort des Anmelders; Angabe des räumlichen Umfangs des auszustellenden Werkes (bei Gemälden, Stichen, Zeichnungen und sonstigen zum Aufhängen an der Wand bestimmten Gegenständen genügt die Angabe der Quadratfläche, welche sie an der Wand einnehmen, in metrischem oder schweizerischem Maße); Beschreibung des Werkes nach seinem Gegenstand (Titel), seiner Art (ob Delgemälde oder Aquarell, Handzeichnung, Kupferstich u. s. w.), Namen und Heimath des Künstlers (sofern derselbe nicht selbst Anmelder ist), und Datum der Erzeugung des Werkes (bei Werken verstorbener Künstler ist in letzterer Beziehung eine approximative Angabe hinreichend). Werden Werke lebender Künstler von einem Anderen als ihrem Erzeuger zur Ausstellung angeboten, so ist der Anmeldung eine Erklärung des Erzeugers beizulegen, daß er zur Ausstellung dieses Werkes einwillige.

Vor dem 18. Dezember nächsthin müssen die angemeldeten Kunstgegenstände in Genf abgeliefert sein an diejenige Adresse, welche das unterzeichnete Bureau den Angemeldeten später zur Kenntniß bringen wird. Sie werden daselbst der Beur-

theilung durch eine vom Bundesrathe zu ernennende Jury unterworfen werden; die Auswahl, welche diese Jury trifft, unterliegt der Genehmigung durch das eidg. Departement des Innern. Vom 22. Dezember an können die Gegenstände zurückerhoben werden; es darf erwartet werden, daß die Behörden von Genf die nöthigen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen werden, damit, wenn dieß vom Aussteller gewünscht wird, Werke, die von der Jury angenommen sind, bis zum Zeitpunkt ihrer Absendung nach London in Genf ausgestellt oder verwahrt bleiben können.

In Beziehung auf Uebernahme der Transport- und Versicherungskosten durch den Bund, Beforgung des Hin- und Hertransports durch die eidgenössischen Behörden, Dienstleistungen der in London zu bestellenden schweizerischen Kommissäre, und Befreiung von Zollgebühren kommen den Kunstgegenständen die nämlichen Vortheile zu statten, wie sie im Beschlusse des Bundesrathes vom 23. August 1861 zu Gunsten der industriellen Abtheilungen der Ausstellung ausgesprochen worden sind. Die Kosten des Transportes bis Genf, so wie diejenigen einer allfälligen Rücksendung an den Einsender sind von diesem letzteren zu tragen.

Die bis jetzt eingelangten Anmeldungen sind, sofern sie nicht die hievor erwähnten Angaben enthalten, zu vervollständigen.

Bern, den 4. November 1861.

Das eidg. statistische Bureau.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Kommiss und Telegraphist auf dem Postbureau Schaffhausen. Jahresbesoldung Fr. 800 aus der Postkasse und Fr. 360 aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 27. November 1861 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 2) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 4. Dezember 1861 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 3) Stadtbriefträger in Wellenz. Jahresbesoldung Fr. 720. Anmeldung bis zum 4. Dezember 1861 bei der Kreispostdirektion Wellenz.
- 4) Kondukteur für den Postkreis Chur. Jahresbesoldung Fr. 1020. Anmeldung bis zum 1. Dezember 1861 bei der Kreispostdirektion Chur.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.11.1861
Date	
Data	
Seite	140-144
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 544

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.